

BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
V / Stadtplanungsamt	Herr Jerusalem	4100	09.07.2024

Betreff:

Stellungnahme der Stadt Freiburg zur Offenlage des Planentwurfs „Teilfortschreibung „Windenergie“ und Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplans Südlicher Oberrhein“

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. BaUStA	10.07.2024	X		X	
2. GR	23.07.2024	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): ja, durchgeführt in
 - Munzingen am 10.07.2024
 - Ebnet am 16.07.2024
 - Kappel am 16.07.2024

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: nein

Auswirkungen auf Klima- und Artenschutz: nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat zieht die Entscheidung an sich und beschließt den grundsätzlichen Inhalt der Stellungnahme der Stadt Freiburg zur Offenlage des Planentwurfs „Teilfortschreibung „Windenergie“ und Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplans Südlicher Oberrhein“ gemäß Nr. 4 der Drucksache G-24/131 und beauftragt die Verwaltung, die Stellungnahme im Detail auszuarbeiten.

Anlagen:

1. Gebietskulisse Windenergie
2. Gebietskulisse Solarenergie

1. Anlass und Rahmenbedingungen

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein (RVSO) hat am 30.11.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung „Windenergie“ sowie „Solarenergie“ des Regionalplans Südlicher Oberrhein gefasst. In der Sitzung am 16.05.2024 hat die Verbandsversammlung die Verbandsverwaltung mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (Offenlage) gemäß § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) und § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) beauftragt. Beide Teilfortschreibungen einschließlich der Begründungen und Umweltberichte sind über die Webseiten des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein einsehbar (siehe https://www.rvso.de/de/regionalplanung/fortschreibung-regionalplan/index_VerfahrenWind2022.php und https://www.rvso.de/de/regionalplanung/fortschreibung-regionalplan/index_VerfahrenSolar.php).

1.1 Windkraft

Das am 01.02.2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) hat zum Ziel im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.

Es legt fest, dass der Bau von Windkraftanlagen (WKA) nur noch in hierfür extra gewidmeten Bereichen erfolgen soll. Das Gesetz sieht für die Windenergie Flächenziele für die jeweiligen Bundesländer vor. Demnach sind in Baden-Württemberg bis zum 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche für Windkraftanlagen auszuweisen. Diese Zahlen sind vom Gesetzgeber ausdrücklich als Mindestflächen vorgegeben, ein größerer Flächenanteil für Windenergiegebiete ist möglich und im Sinne des Klimaschutzes und der Energiewende gewünscht.

Zur Erreichung dieses Flächenbeitragswertes hat das Land den Wert als verbindliches regionales Teilflächenziel für die Träger der Regionalplanung festgelegt (vgl. § 20 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) BW). Das bedeutet, dass jeder Regionalverband in Baden-Württemberg mindestens 1,8 % der Regionsfläche planerisch für die Windenergienutzung zu sichern hat. Für die Region Südlicher Oberrhein sind demnach also Vorranggebiete für die Windenergie mit einer Gesamtgröße von mindestens 7.300 ha festzulegen. Dies soll durch die Teilfortschreibung nun erfolgen.

Für die Windenergie sollen wirtschaftlich / technisch geeignete und zugleich konfliktarme / raumverträgliche „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ in der Region Südlicher Oberrhein festgelegt werden.

1.2 Solarenergie

Ziel dieser Teilfortschreibung ist eine Vergrößerung der Flächenkulisse, auf der Freiflächen-Solaranlagen raumordnerisch zulässig sind – und damit auch eine Erweiterung der kommunalen Handlungsspielräume für die Solarenergienutzung.

Dafür werden zum einen die Regionalen Grünzüge über textliche Ausnahmen in den Plansätzen für Freiflächen-Solaranlagen geöffnet. Zum anderen werden erstmalig auch „Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ im Regionalplan festgelegt, die wirtschaftlich / technisch geeignet und zugleich konfliktarm / raumverträglich erscheinen. Die textlichen Ausnahmen und die zusätzlichen Gebietsfestlegungen sollen den Ausbau der erneuerbaren Energien erleichtern und befördern sowie die neuen Rechtsvorschriften des Landes umsetzen.

Das Land hat einen expliziten Planungsauftrag erteilt, demnach Regionale Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden sollen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 LplG). Ferner trägt das Land den Trägern der Regionalplanung auf, mindestens 0,2 % der Regionsfläche für die (konventionelle) Freiflächen-Photovoltaik über Gebietsfestlegungen zu sichern (vgl. § 21 KlimaG BW). Die Planungsaufträge richten sich nicht an die Kommunen, sondern sind durch die Regionalverbände umzusetzen. Für die Region Südlicher Oberrhein sollen demnach Gebiete für die Freiflächen-Photovoltaik mit einer Gesamtgröße von mindestens 800 ha festgelegt werden.

2. Methodisches Vorgehen bei der Ermittlung der räumlichen Kulissen

Die Ableitung der jeweiligen Kulissen im Regionalplan erfolgte auf Basis vorhandener Daten mittels Ausschluss- und Eignungskriterien.

2.1 Ermittlung der Vorranggebietskulisse „Windenergie“

Das Planungskonzept des Regionalverbands Südlicher Oberrhein beruht auf einer mehrstufigen, aufeinander aufbauenden Methodik mit einer Vielzahl fachlicher Kriterien, anhand derer die Ermittlung wirtschaftlich / technisch geeigneter und konfliktarmer / raumverträglicher Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt. Dabei werden alle rechtlichen und landesplanerischen Vorgaben beachtet bzw. berücksichtigt.

Zur Ableitung der Vorranggebiete werden Eignungs- und Ausschlusskriterien zugrunde gelegt. Bei den Kriterien, die zu einem Ausschluss führen, wird zwischen rechtlichen / tatsächlichen und planerischen Ausschlusskriterien unterschieden. Ein rechtlicher / tatsächlicher Ausschluss meint, dass es sich um Bereiche handelt, in denen zwingende Gründe (z. B. Nationalpark Schwarzwald, Leitungs- und Verkehrsstrassen) der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen entgegenstehen. Diese Kriterien sind einer Abwägung nicht zugänglich, weshalb kein planerischer Ermessensspielraum besteht. Daneben können im Planungskonzept Ausschlusskriterien auch aus planerischen Gründen zur Vermeidung von Konflikten des Windenergieausbaus mit anderen Belangen ausgeschlossen werden. Sie sind der Ebene der Abwägung zuzuordnen. Ein planerischer Ausschluss kann auch bei

Kriterien erfolgen, die womöglich zwar rechtlich nicht abwägungsfähig sind, für die auf der regionalplanerischen Ebene aber nur eine überschlägige Betrachtung stattfinden kann. Beispiele für solche planerischen Ausschlusskriterien sind Vorsorgeabstände zu Schutzgebieten und Umgebungsabstände zu Siedlungen.

Für die im Planungskonzept typisierend zu berücksichtigende Anlagendimension wurde eine Gesamthöhe von 250 m und ein Rotordurchmesser von 150 bis 180 m (was einem Rotorradius zwischen 75 und 90 m entspricht) zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Vorbehaltsgebiete „Solarenergie“

Die Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) sollen keine außergebietliche Ausschlusswirkung herbeiführen, sondern lediglich geeignete Standorte sichern. Zur Ableitung der Standorte wurden verschiedene Kriterien herangezogen. Zu den rechtlichen / tatsächlichen, teilweise planerischen Ausschlusskriterien für Freiflächen-PVA, einschließlich eines Umgebungsabstands, wurden u. a. Siedlungs- und Infrastrukturflächen, Gewässer und Bereiche für den Hochwasserschutz, Wald, Naturschutzgebiete sowie der Nationalpark Schwarzwald, Kern- und Pflegezonen des Biosphärengebiets Schwarzwald, flächenhafte Naturdenkmale, flächenhafte gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete, FFH-Mähwiesen, Kernflächen des regionalen Biotopverbunds, Wasser- sowie Heilquellenschutzgebiete der Zone I, Bereiche mit ungünstiger Exposition sowie Hangneigung u. a. herangezogen. Gleichzeitig wurden bestimmte Standorte als vorzugswürdig beurteilt, dazu zählen z. B. Bereiche mit Vorbelastung (z. B. entlang der Verkehrsinfrastruktur, Altdeponien, Flächen mit Restriktionen für die landwirtschaftliche Nutzung).

3. Räumliche Gebietskulisse

Die vorgesehenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sind mitsamt der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Entwurf der „Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 (aufgeteilt in die Blätter Nord, Mitte und Süd)“ dargestellt.

3.1 Windkraft auf der Gemarkung Freiburg

Die konsolidierte Gebietskulisse des Offenlage-Entwurfs der Teilfortschreibung „Windenergie“ umfasst 183 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit insgesamt rd. 12.300 ha. Dies entspricht 3,0 % der Regionsfläche. Aufgeschlüsselt nach Kreisen ergibt sich folgendes Bild:

- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 2,3 % (3.100 ha)
- Landkreis Emmendingen 3,8 % (2.600 ha)
- Landkreis Ortenaukreis 3,4 % (6.300 ha)
- **Stadtkreis Freiburg 2,0 % (300 ha)**

Im Einzelnen sind für Freiburg folgende Teilflächen dargestellt (vgl. Anlage 1):

- W-122 (Teilflächen W-122-5, W-122-7)
- W-132 (Teilflächen W-132-1, W-132-2, W-132-3, W-132-4, W-132-5)
- W-146 (nur Teilbereich)
- W-152
- W-153

3.2 Freiland-Photovoltaik auf der Gemarkung Freiburg

Der Offenlage-Entwurf der Teilfortschreibung „Solarenergie“ umfasst 114 Vorbehaltsgebiete mit einer Gesamtgröße von rd. 1.500 ha. Dies entspricht rd. 0,4 % der Regionsfläche. Innerhalb der einzelnen Stadt-/Landkreise ergeben sich folgende Anteile am jeweiligen Gebiet:

- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 0,5 % (ca. 640 ha)
- Landkreis Emmendingen 0,4 % (ca. 290 ha)
- Landkreis Ortenaukreis 0,3 % (ca. 560 ha)
- **Stadtkreis Freiburg 0,1 % (ca. 20 ha)**

Auf Freiburger Gemarkung sind zwei Teilflächen entlang der A5 im Bereich Munzingens dargestellt (vgl. Anlage 2):

- F-74
- F-75

4. Stellungnahme der Stadt Freiburg

Die im Regionalplan getroffenen Darstellungen können dazu beitragen, die klimapolitischen Ziele der Stadt Freiburg zu erreichen. Sie haben Auswirkungen auf die nachgelagerte Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren. Diese planerische Steuerung der erneuerbaren Energien wird ausdrücklich unterstützt.

4.1 Beurteilung der Windkraft-Kulisse

Die Stadt begrüßt grundsätzlich die Darstellung neuer zusätzlicher Vorrangflächen für Windkraft auf Gemarkung Freiburg. Insbesondere die detaillierte Ausarbeitung von Steckbriefen als Teil der Umweltprüfung stellt eine zusätzliche Grundlage für die Bewertung konkreter Vorhaben durch die Kommunen dar. Sie können auch die Prüfung im späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahren erleichtern.

- Die Anwendung der Kriterien und die Ableitung der Vorranggebiete wird als nachvollziehbar und für die Maßstabebene des Regionalplans geeignet beurteilt. Die Vorranggebiete auf städtischer Gemarkung (122, 132, 146, 152, 153, vgl. Anlage 1) werden auf Grundlage der vorliegenden Daten als vorwiegend raumverträgliche Standorte eingeschätzt. Sie sollten - mit Ausnahme der Flächen 132-1, 132-2 und 132-3 am Kybfelsen (siehe Erläuterung unten) – im Regionalplan verbleiben.

- Die dargestellte Fläche W-122-5 wird bereits durch das geplante Repowering am Roßkopf und eine geplante südliche Erweiterung um 3 Windkraftanlagen (WKA) auf der Basis des bestehenden kommunalen Teil-Flächennutzungsplans (TFNP) Winds so weit wie möglich genutzt. Teilfläche W-122-7 ist zwar über forstliche Wirtschaftswege gut zu erschließen, aufgrund der geringen Flächengröße vermutlich aber kaum wirtschaftlich nutzbar.
- Innerhalb der Teilfläche W-132-5 am Taubenkopf werden derzeit zwei bereits genehmigte Anlagen gebaut. Ein weiteres Anlagenpotenzial bietet diese Fläche daher nicht.
- Das vorgesehene Windenergiegebiet W-132-4 am Prangenkopf wird von der Stadt ausdrücklich begrüßt. Hier werden sowohl von Seiten der Verwaltung als auch von potentiellen Betreibern sehr gute Realisierungschancen für WKAs gesehen.
- Die Vorrangbereiche W-152 und W-146 befinden sich zu großen Teilen in sehr steilem / zu steilem Gelände für eine WKA oder verfügen durch ihre Lage ggf. nicht über die erforderliche Windhöffigkeit. Gleichwohl bleibt eine Projektrealisierung nicht ausgeschlossen, weswegen die Bereiche in der Gebietskulisse verbleiben sollten.
- W-153 im Umfeld der Holzschlägermatte ist von der Flächengröße ebenfalls sehr klein, über vorhandene Forstwege aber vermutlich gut zu erschließen. Das Vorranggebiet liegt allerdings zu 69 % in WSG Zone II des WSG badenova-Schauinsland, Quellen 8-22 (Gem. Horben und Freiburg).
- Die Vorrangbereiche W-132-1, W-132-2 und W-132-3 um den Kybfelsen und hangabwärts Richtung Littenweiler haben eine problematische Topographie und sind nahezu nicht zu erschließen. Die Errichtung und die langen Erschließungswege für neue Windkraftanlagen würden massive Eingriffe in den Waldbestand bedeuten, daher sind sehr hohe genehmigungsrechtliche Hürden zu erwarten. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der Standort nicht realisierbar ist. Die Verwaltung empfiehlt dem Regionalverband, diese Fläche mit allen drei Teilflächen aus der Gebietskulisse herauszunehmen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Vorranggebiete bei der konkreten Standortauswahl solche Standorte gewählt werden sollen, die möglichst optimal die vorhandene Erschließung nutzen, um Eingriffe in den Wald zu minimieren. Dieser Hinweis bezieht sich auch auf die erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für weitere Schutzgüter (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Boden).
- Ob ein konkretes WKA Vorhaben genehmigungsfähig ist, wird erst im späteren immissionsschutzrechtlichen bzw. forstrechtlichen Verfahren auf Grundlage der konkreten Planung geprüft.

Die Stellungnahmen der unteren Verwaltungsbehörden werden der Stellungnahme der Stadt Freiburg beigefügt.

4.2 Beurteilung der Solarenergie-Kulisse

Aufgrund des ausführlichen Umweltberichts sind die angewendeten Beurteilungskriterien für die unteren Fachbehörden insgesamt nachvollziehbar dargelegt. Die Steckbriefe helfen, die wichtigsten Informationen für die einzelnen Vorbehaltsgebiete kompakt darzustellen und unterstützen somit die unteren Fachbehörden bei der endgültigen Beurteilung konkreter Vorhaben in den Vorbehaltsflächen.

- Grundsätzlich sind bereits bebaute Flächen für die Nutzung für Solarenergie Flächen in der freien Landschaft vorzuziehen; insbesondere ertragreiche landwirtschaftliche Böden sind aufgrund der großen Flächenkonkurrenz im Stadtgebiet zu erhalten.
- Die beiden dargestellten Teilflächen befinden sich innerhalb des gesetzlich privilegierten Bereiches entlang von Infrastrukturtrassen (Autobahn 5) und weisen bereits erhebliche Lärmbelastungen und visuelle Beeinträchtigungen auf. Daher werden die Vorbehaltsgebiete als grundsätzlich geeignet eingestuft.
- Aufgrund ihrer Lage in WSG Zone IIIB sind beim Bau und Betrieb einer Freiland-PV-Anlage besondere Anforderungen an den Grundwasserschutz zu stellen. Diese betreffen insbesondere das für die Bodenauffüllungen zu verwendende Material nach Errichtung der Anlage, die Verwendung von Kraftstoffen, Betriebsstoffen oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen auch bei Wartungsarbeiten, die Ausführung der Trafostationen etc. Im Detail werden diese Anforderungen im nachgelagerten Verfahren geprüft. Für das Schutzgut Wasser wird aufgrund der Betroffenheit des WSG entgegen der vorgelegten Bewertung im Umweltbericht von einer mindestens erheblichen möglichen Umweltwirkung für das Schutzgut Wasser ausgegangen.

Die Stellungnahmen der unteren Verwaltungsbehörden werden der Stellungnahme der Stadt Freiburg beigelegt.

5. Ausblick

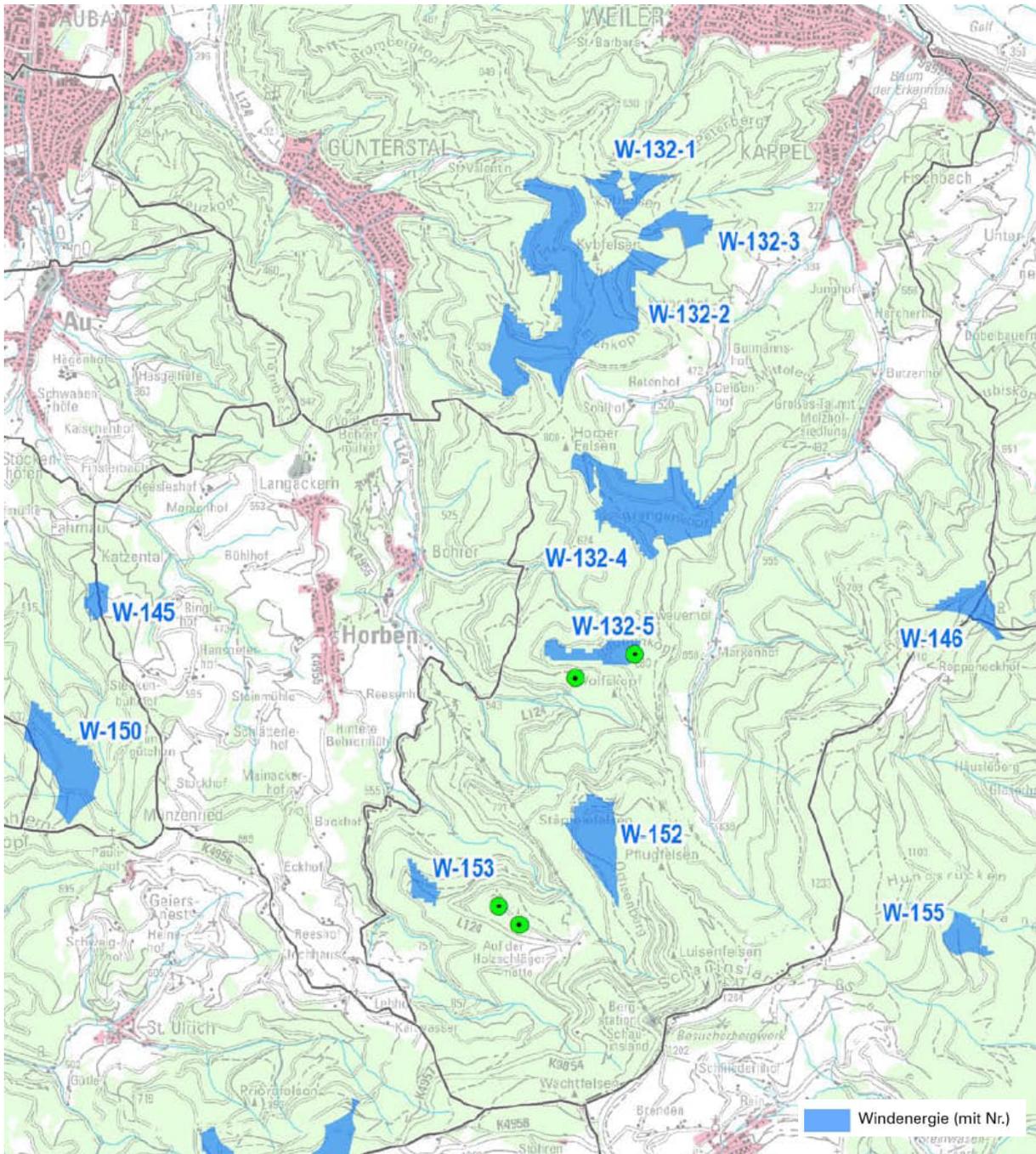
Der Zeitraum zur Information und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange endet für beide Teilfortschreibungen am 30.08.2024.

Derzeit geht der RVSO davon aus, dass sich die Gebietskulisse „Windenergie“ nach Abwägung der in der ersten Offenlage eingehenden Stellungnahmen insgesamt noch verkleinern wird. Auch kann erst nach Vorliegen aller Stellungnahmen und in Kenntnis der Planungsüberlegungen weiterer Planungsträger (z. B. Nachbarregionen), eine sachgerechte Abwägung stattfinden, welche Vorranggebiete im Planentwurf beispielsweise aus Gründen des Landschaftsbildes und zur Vermeidung einer Überlastung zu verkleinern oder ganz zu streichen sind.

Die Teilfortschreibungen „Windenergie“ und „Solarenergie“ sollen entsprechend den landesgesetzlichen Vorgaben bis spätestens 30.09.2025 als Satzung beschlossen werden.

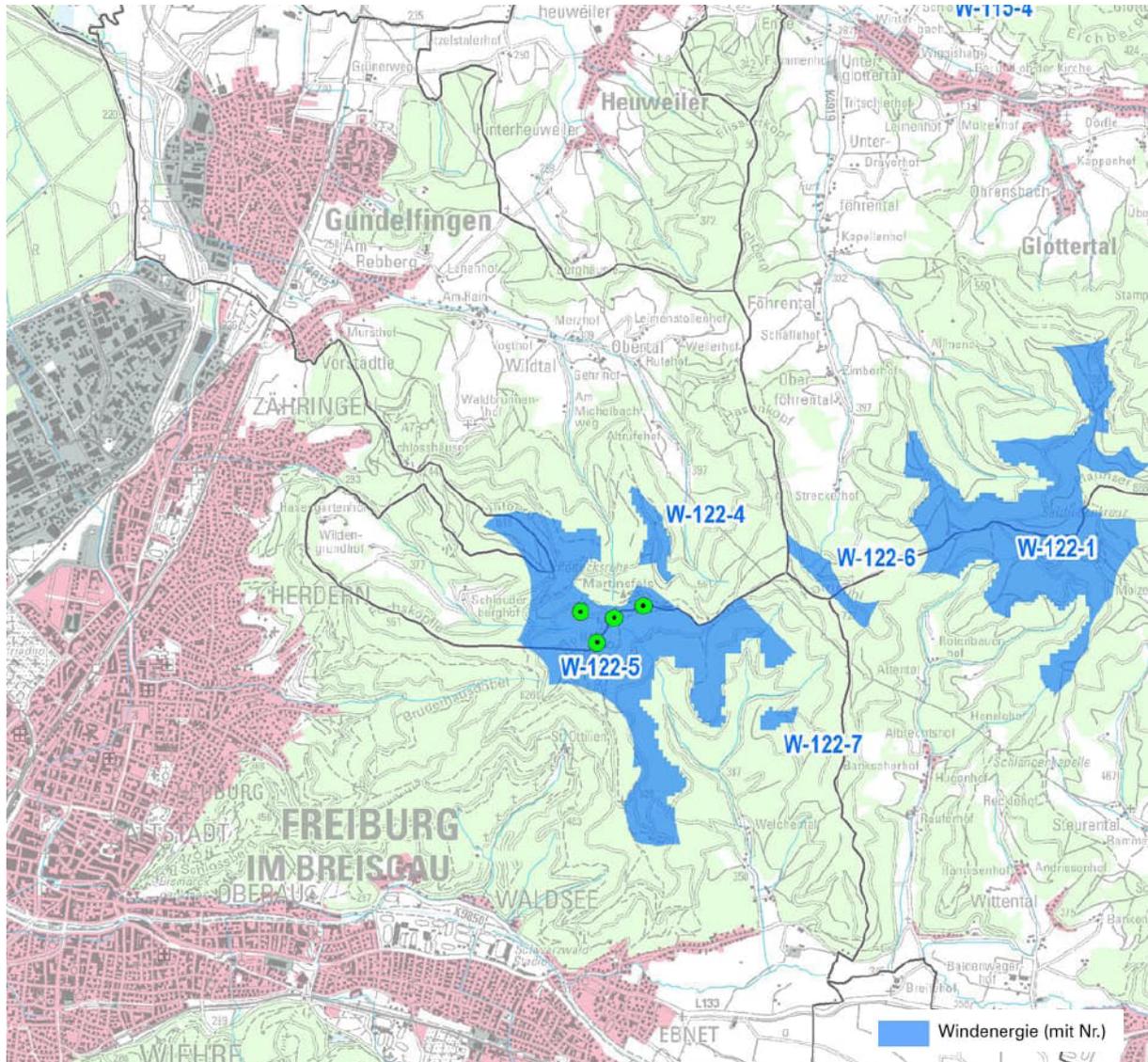
Ansprechperson ist Herr Liesen, Stadtplanungsamt, Tel.: 0761/201-4171.

Gebietskulisse Windenergie



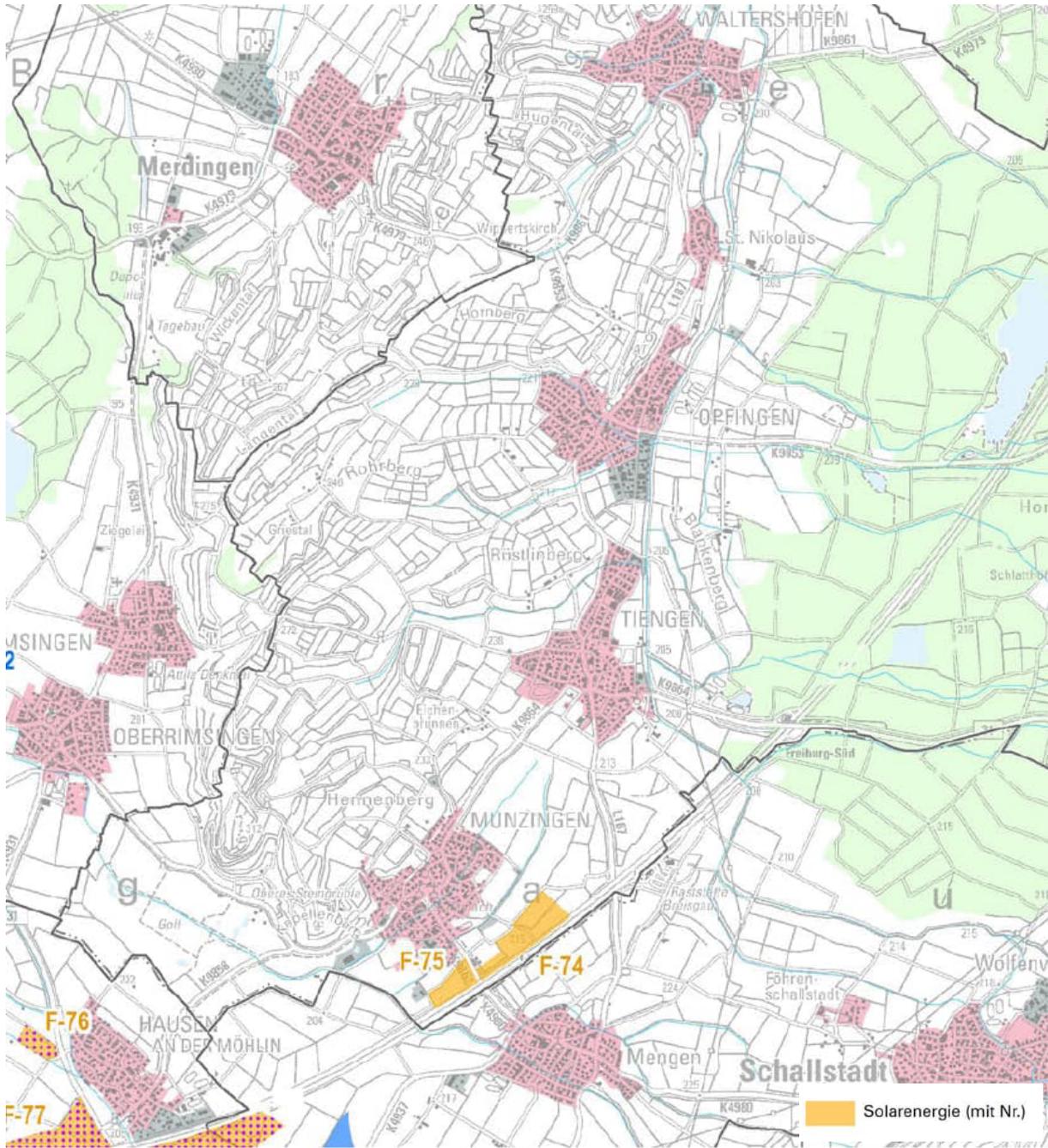
Ausschnitt südliches Stadtgebiet Freiburg

Gebietskulisse Windenergie



Ausschnitt östliches Stadtgebiet Freiburg

Gebietskulisse Solarenergie



Ausschnitt westliches Stadtgebiet Freiburg